

TEIL B - T E X T

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 DER GEMEINDE WITTENFÖRDEN FÜR DAS GEBIET „WOHNPARK AM TRIFTWEG“

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO, § 1 Abs. 4 und 6 BauNVO)

- 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellen
- gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit ausgeschlossen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16- 20 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)

- 2.1 Grundflächenzahl
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

- 2.2 Höhe der baulichen Anlagen
Der festgesetzte Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) dient als Bezugshöhe für die Festsetzung der oberen Bezugspunkte.

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der maximalen Trauf- und Firsthöhe bestimmt.

Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk. Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und Dacheinschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm der Hauptgebäude. Die Traufhöhe wird mit maximal 4,50 m für Gebäude mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss bzw. 6,50 m für Gebäude mit Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss über dem Erdgeschossfußboden festgesetzt.

- 3.4 Für Baugrundstücke mit **ansteigender Höhenlage** in Bezug auf die zugehörige Erschließungsstraße darf die konstruktive Sockelhöhe maximal 50 cm über dem festgesetzten unteren Bezugspunkt liegen. Die konstruktive Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand der Erdgeschossfußbodenoberkante (Fertigfußboden) und dem unteren Bezugspunkt.
- 3.5 Für Baugrundstücke mit **abfallender Höhenlage** in Bezug auf die zugehörige Erschließungsstraße darf die konstruktive Sockelhöhe nicht unter dem festgesetzten unteren Bezugspunkt liegen; sie darf maximal 30 cm über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen. Die konstruktive Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand der Erdgeschossfußbodenoberkante (Fertigfußboden) und dem unteren Bezugspunkt.

4. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

- 4.1 In den Baugebieten WA 1 bis WA 3 gilt die offene Bauweise.
- 4.2 In den Baugebieten WA 2 und WA 3 sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 4.3 In dem Baugebiet WA 4 sind Hausgruppen in der geschlossenen Bauweise zulässig.

5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Hauptfirstrichtung für die Gebäude wird wie folgt festgesetzt:

- im Gebiet WA 1 Traufstellung zur Planstraße
- im Gebiet WA 2 Traufstellung zur Planstraße
- im Gebiet WA 3 Giebelstellung zur Planstraße
- im Gebiet WA 4 Traufstellung zum Trifftweg.

6. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)

- 6.1 Garagen und überdachte Stellplätze sind zwischen straßenseitiger Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie unzulässig. Stellplätze sind erst in einem Abstand von mindestens 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie der Erschließung des Grundstücks dienenden Planstraße zulässig.
- 6.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, ausgenommen davon sind eingefriedete Standorte für Abfallbehälter, sind zwischen straßenseitiger Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie unzulässig.
- 6.3 Im Plangeltungsbereich sind Kleinwindkraftanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.

7. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 7.1 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern in den Gebieten WA 2 und WA 3 wird auf maximal 2 Wohnungen begrenzt.
- 7.2 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in dem Gebiet WA 4 wird je Gebäude der Hausgruppe auf maximal 1 Wohnung begrenzt.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

1.1 Dächer

Die festgesetzten Dachformen und Dachneigungen gelten nicht für Dächer von Dachaufbauten und für Dacheinschnitte sowie für Nebengiebel und von Gebäudeteilen (zum Beispiel Veranden, Wintergärten, Erker, etc.).

2. ZAHL DER STELLPLÄTZE (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)

2.1 Innerhalb des Plangebietes sind je Wohnung mindestens zwei PKW-Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten. Garagen und Carports sind auf die Anzahl der Stellplätze anzurechnen.

3. HÖHE VON EINFRIEDUNGEN (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

3.1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind in den Bereichen der Sichtfelder von Grundstückszufahrten nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

4. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (§ 84 Abs. 1 und 3 LBauO M-V)

4.1 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

III. GRÜNFLÄCHEN; PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

1. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.1 öffentliche Grünfläche „Parkanlage“

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist als Parkanlage mit Erhaltung von Gehölzen und parktypischen Neuanpflanzungen von Gehölzen zu gestalten. Die Rasenflächen sind zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist ein Gehweg zulässig.

Die Parkanlage ist mit Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie Rasenflächen zu entwickeln. Neben heimischen standortgerechten Gehölzen ist auch die Verwendung von Ziergehölzen, -stauden und -gräsern sowie von Blumen zulässig. Die Anlage von Wegen in wassergebundener Bauweise ist zulässig.

1.2 öffentliche Grünfläche „Biotop“

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Biotop“, die anteilig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt ist, dient dem Erhalt und der Pflege des gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Gewässers mit Gehölzsaum.

2. **FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

2.1 Maßnahmen zum Artenschutz

Im unmittelbaren Gewässerumfeld des gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotops Nr. LWL07013 sind 5 Lesesteinhaufen als Winterquartiere/Versteckplätze für die Artengruppe der Amphibien anzulegen. Die Lesesteinhaufen bestehen jeweils aus etwa 2 m³ Lesesteinen mit dem Durchmesser von 10 cm bis 20 cm. Es sind verschieden große Steine zu verwenden. Diese sind mit etwa 1 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Zur Anlage der Lesesteinhaufen sind 0,5 m tiefe Gruben auszuheben und die Lesesteinhaufen in diese Gruben teilweise zu versenken. Die Lesesteinhaufen sind mit Sand oder Erde zu 50% zu überdecken. Die Standorte für die Lesesteinhaufen sind in der Ausführungsplanung mit dem Artenschutzgutachter festzulegen. Die Anlage der Lesesteinhaufen kann ganzjährig erfolgen. Die Realisierung der Maßnahme ist baubiologisch zu begleiten.

2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in den Baumbestand

Als Ausgleich für die Rodung der 6 Bäume (Nr. 68 bis Nr. 73) sind 7 Ausgleichspflanzungen innerhalb des Plangebietes umzusetzen. Die 7 Pflanzstandorte sind in der Planzeichnung dargestellt. Für die Ausgleichspflanzungen sind einheimische und standortgerechte Laubbäume oder Obstbäume, in der Qualität dreimal verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang von 16 – 18 cm (Laubbäume) oder dreimal verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang von 10 – 12 cm (Obstbäume), gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Für die Ausgleichspflanzungen sind Baumarten gemäß textlicher Festsetzung III.3 zu verwenden. Eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive bedarfsweiser Bewässerung, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

2.3 Maßnahmen zum Biotopschutz

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Biotop“ ist in der Örtlichkeit dazustellen. Die Abgrenzung zu dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet und zu den Verkehrsflächen erfolgt durch einen bis 1,20 m hohen Zaun und zu den Flächen der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Biotop“ außerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur angrenzenden öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ durch Lesesteine. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Anpflanzungen nicht zulässig. Durch regelmäßige Mahd ist der Aufwuchs von Gehölzen und Sträuchern zu unterbinden. Vorhandene Bäume sind zu erhalten.

3. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Für die Ausgleichspflanzungen für Baumrodungen gemäß textlicher Festsetzung III.2.2 sind ausschließlich Gehölze gemäß nachfolgender Pflanzliste zu verwenden:

Laubbäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (*Acer campestre*),
 Hain-Buche (*Carpinus betulus*),

Obstbäume, alter Sorten:

Walnuss (*Juglans regia*),
Apfel (*Malus*), z.B. „Gravensteiner“, „Prinzenapfel“,
Birne (*Pyrus*), z.B. „Augustbirne“,
Kirsche (*Prunus*), z.B. „Schneiders Späte
Knorpelkirsche“, „Kassens Frühe Herzkirsche“.

4. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. BAU- UND KULTURDENKMALE/ BODENDENKMALE

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale bekannt. Im Umgebungsbereich des Plangebietes befinden sich folgende, in der Kreisdenkmalliste geführte Baudenkmäler:

- Wittenförden, Alte Dorfstraße 32, Kirche mit umgebender Trockenmauer,
- Wittenförden, Kriegerdenkmal 1914/1918 u. 1939/1945.

Diese Baudenkmale dürfen in Ihrer Substanz und ihrem Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

2. TRINKWASSERSCHUTZZONE

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB (Nr.: MV_WSG_2233_12, WSGVO Schwerin, Beschluss vom 21.08.1995). Es ist

daher die für das Schutzgebiet geltende „Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin – WSGVO-SN“ mit ihrem „Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen“, Anlage 2 zu beachten. Es sind bei allen Baumaßnahmen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu beachten und durchzuführen. Entsprechend der WSGVO-SN sind Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, in der TWSZ IIIB verboten.

3. GEWÄSSERRANDSTREIFEN

Für oberirdische Gewässer ist gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz –WHG in einem Abstand von 5,00 m landwärts von der Mittelwasserlinie bzw. der Böschungsoberkante des Gewässers zum Schutz und zur Pflege des Gewässers der Gewässerrandstreifen nachrichtlich zu übernehmen (§ 9 Abs. 6 BauGB).

V. HINWEISE

1. BODENSCHUTZ

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastenverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontamination mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

2. ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt.

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

3. MUNITIONSFUNDE

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind

gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

4. **GEWÄSSERSCHUTZ**

Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gesondert anzuzeigen. Der Schutz des Gewässers vor Schadstoffeinträgen bei Starkregenereignissen ist insbesondere während der Bauphase zu gewährleisten.

5. **HINWEISE ZU VERSORGUNGSLEITUNGEN**

Versorgungsleitungen der Medienträger dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

6. **EXTERNE AUSGLEICHS- UND ERSATZBELANGE**

Baumbestand

Als Ausgleich für die Rodung der 67 Bäume (Nr. 1 bis Nr. 67) sollen ausschließlich Ausgleichspflanzungen (92 Stück) erfolgen. Die Ausgleichspflanzungen sollen innerhalb des Gemeindegebietes umgesetzt werden. Die Standorte sind durch die Gemeinde Wittenförden bei der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss anzuzeigen. Für die Ausgleichspflanzungen sind Baumarten gemäß nachfolgender Pflanzliste zu verwenden.

Laubbäume 1. Ordnung: Hochstamm, 3xv, Stammumfang mind. 16-18 cm.
Laubbäume 2. Ordnung: Hochstamm, 3xv, Stammumfang mind. 16-18 cm.
Obstbäume: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 10-12 cm.

Laubbäume 1. Ordnung:

Ahorn (*Acer platanoides*, *Acer pseudoplatanus*),
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*),
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*),
Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
Weiden in Arten und Sorten (*Salix alba*, *Salix fragilis*, *Salix viminalis*),
Winter-Linde (*Tilia cordata*),
Sommer Linde (*Tilia platyphyllos*).

Laubbäume 2. Ordnung:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*),
Hain-Buche (*Carpinus betulus*),

Obstbäume, alter Sorten:

Walnuss (*Juglans regia*),
Apfel (*Malus*), z.B. „Gravensteiner“, „Prinzenapfel“,
Birne (*Pyrus*), z.B. „Augustbirne“,
Kirsche (*Prunus*), z.B. „Schneiders Späte Knorpelkirsche“, „Kassins Frühe Herzkirsche“.

Eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive bedarfsweiser Bewässerung, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Geschütztes Biotop

Der Ausgleich der mittelbaren Beeinträchtigungen in das geschützte Gewässerbiotop innerhalb des Plangebietes in Höhe von 1.223,72 qm EFÄ erfolgt durch Umsetzung einer Maßnahme im Gemeindegebiet oder über den Erwerb von Ökopunkten aus der Landschaftszone „Höherrücken und Mecklenburgische Seenplatte“.

Die Sicherung der Umsetzung der Maßnahme im Gemeindegebiet bzw. des Erwerbs von Ökopunkten zum Ausgleich der entstehenden Eingriffe in das geschützte Gewässerbiotop ist durch die Gemeinde der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.

7. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

7.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Beräumung der Flächen (Abschieben der Vegetation und Entfernung von Gebüsch und Gehölzen) im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

7.2 Vorsorgemaßnahmen

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sollten Winterquartiere (Lesesteinhaufen) im unmittelbaren Gewässerumfeld angelegt werden. Die genaue Ausführung und Umsetzung erfolgt entsprechend der Festsetzung unter Punkt III.2.1.